

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

Aufgrund

§§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und § 23 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV NRW S. 336)

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.10.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, so ist für jeweils das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt.
- (2) Sofern aus einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, ein Kind nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit ist, so ist für jedes Geschwisterkind, das nicht nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsbefreit ist, entsprechend Absatz 1 ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.

Artikel II

§ 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Analog zu § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich zum 01.08., erstmals zum 01.08.2015 um 1,5 v. H. .

Artikel III

§ 5 Abs. 1 Satz 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist außer des Kinderzuschlages nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld und Betreuungsgeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 6 i.V.m. Absätzen 1 bis 4 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Artikel IV

Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 4:

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (01.08.14 – 31.07.15) – jeweils zum 01.08. Steigerung um 1,5 % (§ 4 Satz 1 und 2)

Kinder ab Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00
15.000,01 - 25.000,00	28,43	31,70	50,29
25.000,01 - 37.000,00	48,11	53,58	85,28
37.000,01 - 49.000,00	78,73	87,46	137,79
49.000,01 - 61.000,00	124,66	138,86	214,31
61.000,01 - 73.000,00	162,93	181,50	282,12
ab 73.000,01	195,73	217,60	332,41

Kinder vor Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00
15.000,01 - 25.000,00	45,93	51,40	82,01
25.000,01 - 37.000,00	95,12	106,06	169,48
37.000,01 - 49.000,00	143,24	158,54	250,40
49.000,01 - 61.000,00	193,55	215,41	332,41
61.000,01 - 73.000,00	217,60	241,65	376,15
ab 73.000,01	262,42	291,95	446,13

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (01.08.14 - 31.07.15) - jeweils zum 01.08. Steigerung um 1,5 % (§ 4 Satz 1 und 2)

a) Grundeinstufung

Einkommens- stufe	Jahreseinkommen	mtl. Kostenbeitrag bei Ganztagsbetreuung (45 Std./Woche)
1	0,00 € bis 15.000,00 €	- €
2	15.000,01 € bis 25.000,00 €	50,29 €
3	25.000,01 € bis 37.000,00 €	85,28 €
4	37.000,01 € bis 49.000,00 €	137,79 €
5	49.000,01 € bis 61.000,00 €	214,31 €
6	61.000,01 € bis 73.000,00 €	282,12 €
7	ab 73.000,01 €	332,41 €

b) Höhe des monatlichen Beitrages

durchschnittl. tgl. Betreuungszeit in Std.		Einkommensstufen						
		1	2	3	4	5	6	7
von	bis							
0,1	1,0	0,00 €	5,59 €	9,48 €	15,31 €	23,81 €	31,35 €	36,93 €
1,1	2,0	0,00 €	11,18 €	18,95 €	30,62 €	47,62 €	62,69 €	73,87 €
2,1	3,0	0,00 €	16,76 €	28,43 €	45,93 €	71,44 €	94,04 €	110,80 €
3,1	4,0	0,00 €	22,35 €	37,90 €	61,24 €	95,25 €	125,39 €	147,74 €
4,1	5,0	0,00 €	27,94 €	47,38 €	76,55 €	119,06 €	156,73 €	184,67 €
5,1	6,0	0,00 €	33,53 €	56,85 €	91,86 €	142,87 €	188,08 €	221,61 €
6,1	7,0	0,00 €	39,11 €	66,33 €	107,17 €	166,69 €	219,43 €	258,54 €
7,1	8,0	0,00 €	44,70 €	75,80 €	122,48 €	190,50 €	250,77 €	295,48 €
8,1	9,0	0,00 €	50,29 €	85,28 €	137,79 €	214,31 €	282,12 €	332,41 €

Die Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern tritt zum 01.11.2014 in Kraft.